

# *Pfarrbeschreibung Der Fialialkirchengemeinde Sechselbach von 1913*

=====

## **II) Gottesdienstordnung**

### Geschäftsordnung

#### Bestehende Gottesdienstordnung

Siehe Waldmannshofen S. 33 - 37 und meine Bemerkungen hiezu S. 33 bis 39.  
Anmerkung: Obwohl das Meiste von dem jetzt hier folgenden Beschluss von mir schon Seite 26 und 27 angegeben ist, soll doch hier noch der Beschluss selbst (verhandelt vor dem Kirchengemeinderat, Teilgemeinderat und Bürgerausschuss) vom 8. März 1903 angeführt werden über die "schriftliche Fixierung der gottesdienstlichen Verhältnisse in Sechselbach" anlässlich der Festsetzung der Organistenbelohnung. Unter Bezugnahme auf den Erlass der hohen Oberkirchenbehörde Stuttgart vom 2. Februar 1903 Nr. 2514 erklären die weltlichen wie kirchlichen Kollegien sich einstimmig dahin.

Die hiesigen gottesdienstlichen Verhältnisse waren bisher und sind zur Zeit und sollen bleiben die folgenden

1.) Gar kein Gottesdienst wird in Sechselbach gehalten

- a.) am Konfirmationssonntag,
- b.) an des Königs Geburtstag,
- c.) am Sonntag der dekanatsamtlichen Visitation,
- d.) am Sonntag einer Investitur,
- e.) an den monatlichen Bußtagen.

2.) Betstunden und Wochenkinderlehren werden in Sechselbach nicht gehalten.

3.) Der Pfarrer in Waldmannshofen hat in Sechselbach keinen Gottesdienst halten zu lassen

- a.) wenn er im Urlaub oder
- b.) vorübergehend erkrankt ist.

4.) Der Pfarrer in Waldmannshofen hat in Sechselbach keinen Gottesdienst zu halten

- a.) wenn er einem Nachbarpfarrer aushilft,
- b.) wenn er einer Investitur oder Ordination als Zeuge anwohnt,
- c.) wenn die Weg- und Witterungsverhältnisse zu schlecht sind (Schneewehen, zu großes Unwetter),

- d.) wenn an einem Fest-, Sonn- oder Feiertag im Mutterort oder in Sechselbach mittags ein Beerdigung mit Predigt oder Grabrede stattfindet.
- 5.) An den unter Punkt 1.)a-d; 3.)a-b; 4.)a-d nicht fallenden Fest-, Sonn- und Feiertagen findet bloß einmaliger Gottesdienst statt.
- 6.) Zweimaliger Gottesdienst findet nur statt an den 4 Abendmahlssonntagen. Aber für die Nachmittagsgottesdienste an den 4 Abendmahlsson- (oder Fest-) tagen gilt die unter 3.) b; 4.) a-d. genannte Ordnung.

Die unter 1.) - 6.) genannten bisherigen zu Recht bestehenden gottesdienstlichen Verhältnisse werden auch für die Zukunft als zu Recht bestehen bleibende Gottesdienstordnung anerkannt.

Anmerkung: Von Punkt 4.) c, und d, und auch von 4.) a, habe ich bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, sondern bei Aushilfe in Reinsbronn morgens dreimal gepredigt: In Waldmannshofen, Reinsbronn und Sechselbach ( s. auch S. 27 ).

### Arten der Gottesdienste

Außer den Vormittagspredigten an sämtlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen werden in Sechselbach 4 Vorbereitungspredigten, Leichenpredigten, Traureden, liturgische Gottesdienste, Sylvestergottesdienste und selten auch Missionsstunden gehalten. An den Abendmahlssonntagen werden 3 Sonntagschristenlehren gehalten am Nachmittag, am Karfreitag, wo auch Abendmahl ist, wird nachmittags wie in Waldmannshofen ein liturgischer Gottesdienst gehalten. Am Kirchweihmontag wird eine gestiftete Kirchweihmontagspredigt gehalten.

#### 1. Die Zahl der Gottesdienste.

Die Zahl sämtlicher Gottesdienste in Sechselbach im Jahre 1904 und ebenso im Jahre 1912 siehe in folgender Tabelle

1.) Predigten im Jahre:	1904	1912	
a.) Sonn- und Festtagspredigten	50	54	
b.) Feiertagspredigten	13	15	
c.) Besondere Predigten	5	4	
2.) Sonntagechristenlehren	3	3	
3.) Werktagkinderlehren: Die Schüler der Oberklasse besuchen die Wochenkinderlehre in Waldmannshofen s. 5.39			
4.) Traureden	1	2	
5.) Leichenpredigten	1	0 (1913: 3)	
6.) Liturgische Gottesdienste	1	2	
7.) Missionsstunden	0	1	

Die Gottesdienste werden sämtlich in der Kirche abgehalten.

Die Sonn-, Fest- und Feiertagspredigten beginnen sommers um 10 Uhr, und winters um 1/2 11 Uhr.

Die Sonntagschristenlehren beginnen sommers und winters um 1/2 2 Uhr wegen des Abendmahls.

Die Leichenpredigten finden um 1 Uhr statt.

Die Traureden werden Dienstags oder Donnerstags um 2 bis 3 Uhr gehalten.

Die Vorbereitungspredigten werden freitags sommers und winters um 10 Uhr gehalten.

Eine Pastoration von Anstalten gibt es hier nicht, da solche hier fehlen.

## 2. Religionsunterricht.

In der Oberklasse erteilt der Geistliche wöchentlich 1 Religionsstunde (Bibelkunde) und zwar donnerstags sommers von 8 - 9 Uhr, winters nachmittags von 2 - 3 Uhr. Der Lehrer biblische Geschichten und Memorieren; das Memorieren des Katechismus gibt der Geistliche in der Wochenkinderlehre bzw. Katechismusunterricht. Den Religionsunterricht in der Unterklasse und in der für beide Geschlechter gemeinsamen erweiterten Sonntagsschule erteilt der Lehrer.

Betreffend Konfirmandenunterricht siehe Waldmannshafen S. 40 ff.

Eine Entschädigung aus örtlichen Kassen oder Anstaltskassen für besondere amtliche Verrichtungen (Stellung eines Gefährts etc. (s. II, 2 Abs. 2 im Plan für Pfarrbeschreibung) findet keine statt, nur ist durch Beschluss vom 23. März 1902 bestimmt: "wenn ein Sechselbacher Bürger sein Kind taufen lassen will, an welchem kein Gottesdienst drüben stattfindet, so hat er (Nottaufen ausgenommen) dem Pfarrer ein Gefährt zu stellen (Dies kommt aber nie vor!). (Die vom königlichen Kameralamt bezahlte Reiseentschädigung s. S. 27 !)

## 3. Geschäftsverteilung

- 0 -

## 4. Schülerchor, Kirchenchor

Gibt es hier nicht.

## 5. Ordnung des Dienstes von Mesner, Organist und sonstigen kirchlichen Bediensteten.

### A.) Mesnerei – Ordnung vom 12. März 1903.

Nachdem in der Sitzung des Kirchengemeinderats vom 6. und 8. Februar 1903 Johann Bach zum eigentlichen Mesner der hiesigen Kirchengemeinde gewählt worden ist, und in derselben Sitzung dem Ortsdiener Rübling das Morgen- und Abendläuten überlassen worden ist, wird hiermit folgender Dienstvertrag zwischen den Beteiligten vereinbart

## A.) Vorbemerkungen

1.) Die Mesner stehen nach Art. 52 des Gesetzes vom 14. Juni 1887 unter Dienstaufsicht und Disziplinargewalt des Kirchengemeinderats. Diesem steht über die Mesner eine Disziplinargewalt bis zu 12 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Haft zu. Die Entlassung des Mesners kann von dem Kirchengemeinderat im Disziplinarwege wegen Dienstunfähigkeit, Versäumnis der Dienstpflichten, schlechtem Lebenswandels oder strafbarer Handlungen verfügt werden. Gegen die Erkennung einer Ordnungsstrafe, einer Dienstenthebung oder Dienstentlassung geht die binnen der Ausschussfrist von 2 Wochen anzubringende Beschwerde an das Königliche Konsistorium.

2.) Die Mesner stehen im sogenannten niederen Kirchendienst und haben außer von dem Kirchengemeinderat und dessen Vorsitzenden von niemand Vorschriften und Anweisungen anzunehmen.

## B) Die dienstlichen Pflichten des Mesners sind

aa.) für die Kirchengemeinde allein (diese betreffen bloß den eigentlichen Mesner Bach)

- 1.) Die Sorge für alles mit dem Gottesdienst zusammenhängende Läuten an Sonn-, Fest- und Feiertagen, am Kirchweihmontag wie an der Jahresschlussfeier sowie etwaigen von der hohen Oberkirchenbehörde oder dem Kirchengemeinderat extra verfügten Gottesdiensten, endlich an den Vorbereitungsgottesdiensten.

Laut Ortstatut vom 1. Februar 1903 haben bei all diesen Gottesdiensten die Schüler das Zusammenläuten wie das Vaterunserläuten zu besorgen, bei den in die Schulzeit fallenden Vorbereitungsgottesdiensten außerdem noch das erste, zweite und dritte Zeichen - alles unter Aufsicht und Verantwortung des Mesners.

- 2.) Das Neujahrsläuten gegen eine Entschädigung von 1 Mark.
- 3.) Das Einläuten des Sonntags wie der Festtage.

An den Festtagsmorgen ist auch das erste Zeichen mit allen Glocken zugeben, ebenso ist das "Scheidelläuten" am Freitag um 11 Uhr mit allen Glocken zu vollziehen.

- 4.) Der Mesner hat für Instandhaltung der Glocken und Glockenseile (Untersuchung auf Sicherheit und Beschädigung) zu sorgen und über den Befund dem Kirchenpfleger Anzeige zu machen.
- 5.) Das Auf- und Zuschließen der Kirche für den Gottesdienst, auch das Verschließen des Glockenhauses und der Sakristei samt des Kasten darin.
- 6.) Das Decken der Kanzel, des Altars und des Taufsteins.
- 7.) Das Aufstecken, Anzünden, Löschen und Aufräumen der Altarlichter an den Festtagen und Abendmahlssonntagen. (Die Reste der abgebrannten Lichter gehören dem Mesner, doch dürfen solche Reste erst mitgenommen werden,

wenn sie vom Pfarrer oder Kirchenpfleger als für den gottesdienstlichen Gebrauch untauglich bezeichnet worden sind).

- 8.) Beim Sylvestergottesdienst die Sorge für die Beleuchtung des Schiffs, des Altars, der Kanzel, der Orgel, der Sakristei und des Glockenhauses.
- 9.) Das Aufstellen des Knieschemels bei Trauungen, sowie das Reinigen desselben. Die Sorge für erwärmtes Taufwasser in der Kirche.
- 10.) Die Besorgung des Abendmahlweins und der Hostien (der übrige Abendmahlwein verbleibt dem Mesner ).
- 11.) Die Aufstellung, Reinigung und Aufbewahrung der Heiligen Gefäße.
- 12.) Das Aufstecken der Liednummern und die Bekanntmachung derselben an den Organisten.
- 13.) Die Besorgung der kleinen Kirchenwäsche gegen eine Entschädigung Von 1 Mark.
- 14.) Das Auflegen des Kommunikantenregisters mit Tinte und Feder bei Anmeldungen.
- 15.) Die Heizung der Sakristei gegen eine Entschädigung von 6 Mark. Die Anwesenheit bei sämtlichen Gottesdiensten und Beaufsichtigung der Werktags- wie Fortbildungsschüler in denselben.
- 16.) Die Reinigung der Kirche gegen eine Entschädigung von 6 Mark.  
  
Die Beaufsichtigung und Reinhaltung der Umgebung der Kirche und Herstellung der Zugänge zur Kirche im Winter.
- 17.) Die amtlichen Gänge für den Geistlichen und den Kirchengemeinderat.
- 18.) Die Begleitung des Geistlichen zu Privatkommunionen und Haustaufen.

bb.) für die kirchliche und bürgerliche Gemeinde gemeinschaftlich:

- 1.) Das Morgen- und Abendläuten (zu besorgen durch den Gemeindediener Rübling)
- 2.) Das 11 und 12 Uhrläuten.
- 3.) Tägliches Aufziehen der Uhr gegen eine Entschädigung von 10 Mark und das Reinigen und Schmieren derselben (das fällt aber bei der neuen Uhr, die ganz in einem Kasten eingeschlossen ist und daher unzugänglich ist, weil verschlossen und den Schlüssel dazu der Pfarrer hat, weg, damit der Mesner nichts an der Uhr machen kann), wie der Glocken. Die Kosten für das hierzu nötige (Öl) Material ersetzt die Kirchenpflege.

cc.) für die bürgerliche Gemeinde allein hat der Mesner nichts zu besorgen, dass

1.) hier nicht in die Schule geläutet wird

2.) hier für etwaiges Feuerläuten die bürgerliche Gemeinde allein zu sorgen und aufzukommen hat.

### C.) Die Besoldung des Mesners

1.) Für das Morgen- und Abendläuten erhält aus der Kirchenpflege Gemeindediener Rübling 30 Mark; auch wird ihm der alte Kirchhof zur Nutznießung überlassen.

2.) Der eigentliche Mesner Bach erhält von der Kirchenpflege eine jährliche fixe Belohnung von 68 Mark, in welche eingerechnet sind:

- 6 Mark für Kirchenreinigung
- 6 Mark für Sakristeiheizung
- 1 Mark für Kirchenwäsche
- 10 Mark für Uhraufziehen
- 1 Mark für Neujahrsläuten

3.) Von Privaten zieht die Kirchenpflege für den Mesner ein

für T a u f e n:

I. Ordnung: 1,60 Mark

II. Ordnung: 0,80 Mark

III. Ordnung : 3.-- Mark

IV. Ordnung :

bei Tag : 1.—Mark

bei Nacht : 1,50 Mark

für Privatkommunionen: 1.-- Mark

für T r a u n g e n: 1,60 Mark

für Beerdigungen:

I. Ordnung: 1.-- Mark

II. Ordnung: 1.-- Mark

III. Ordnung: 1,50 Mark

Die für die Läutknaben bei der Kirchenpflege eingelaufenen Gelder werden dem Mesner ausbezahlt zur Verteilung unter dieselben.

Dem Mesner wird pro Jahr ein Stolgebührenaversum von 8,-- Mark zugesichert. Gehen mehr Als 8 Mark Stolgebühren ein im Jahr für den Mesner, so verbleibt der Mehrertrag dem Mesner, gehen weniger als 8 Mark ein, so deckt die Kirchenpflege das Fehlende bis zu 8 Mark.

Es beläuft sich also der Jahresgehalt des eigentlichen Mesners auf:

Fixer Gehalt:	68 Mark
<u>Stolgebührenaversum:</u>	<u>8 Mark</u>
Somit zugesicherte Jahresbesoldung:	76 Mark

#### D) Kündigungsrecht

Sowohl dem Kirchengemeinderat als dem Mesner steht ein Kündigungsrecht zu. Übrigens können beide Teile nur auf Schluss eines Kalendervierteljahres kündigen und die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Schluss des Kalendervierteljahres erfolgen wenn sie rechtsgültig sein soll.

#### E.) Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag erlangt seine volle Rechtsgültigkeit erst, wenn seitens des Diözesanausschusses die Genehmigung von C.) 1 -2 dieses Vertrages (die Genehmigung von C) 3 erfolgt schon am 9. Febr. 1903) von aufsichtswegen ausgesprochen und sodann die Verpflichtung des bzw. der Mesner nach Konsistorialem Erlass vom 5. Oktober 1897 (Amtsblatt, S. 5083) vorgenommen ist.

Der Vertrag soll vom 1. April 1903 an in Kraft treten. Genehmigt vom Diözesanausschul3 am 12. Mai 1903.

#### B.) Dienstordnung für den Organisten

Vom 1. Oktbr.1903 ( Beschluss. vom 9./15. März 1903, genehmigt von der hohen Oberkirchenbehörde am 27. März durch Erlass Nr. 7385 und vom Königlichen Konsistorium am 8. Mai 1903 durch Erlass Nr. 11178), genehmigt vom Diözesanausschut3 am 4. November 1903.

1. Zur Vernehmung der bisherigen kirchlichen Obliegenheiten des Lehrers als Organist und Vorsänger wird, mit Wirkung vom 1. April 1903 ab, ein Organist vom Kirchengemeinderat gewählt und in Pflicht genommen.
2. Als Organist hat derselbe die Pflicht "alle nach hiesiger Gottesdienstordnung in Betracht kommenden, ordentlichen Vormittagsgottesdienste der Gemeinde" mit Orgelspiel einzuleiten und zu beschließen und den Gesang derselben würdig zu begleiten. Dasselbe gilt für Trauungen, Leichenpredigten, Taufen und den Nachmittagsgottesdiensten an Abendmahlssonntagen sowie den in die Schulzeit fallenden Beichtgottesdiensten.
3. Außerdem liegt dem Organisten ob, die Orgel stets unter gutem Verschluss zu halten, für ihre Reinhaltung von Staub, Spinnennetzen usw. Sorge zu tragen, kleinere Störungen selbst zu beseitigen, größere sofort beim Pfarrer oder Kirchenpfleger zur Anzeige zu bringen, die regelmäßige und außerordentlichen Revisionen durch den Orgelbauer zu beaufsichtigen und dessen Anrechnungen zu beurkunden, die Tätigkeit des Orgelreters zu überwachen, die zum Organisten und Kantordienst gehörigen Inventarstücke in Verwahrung zu nehmen.
4. Im Verhinderungsfall hat der Organist für geeignete Stellvertretung selbst und auf seine Verantwortung zu sorgen. Er hat sich jedoch über die betroffenen. Persönlichkeit zuvor, für den einzelnen Fall oder ein für allemal zu verständigen.
5. Die vom Organisten anzusprechende Belohnung (Erlass IV. En. am 9. März 1900 ) ist folgende:

aa.) Die Kirchenpflege zieht für den Organisten ein (Auszahlung halbjährlich (Beschluss 25. Jan.1904) mit der Besoldung)

für Taufen, ob mit eigenem Gottesdienst verbunden oder nicht:	1,-- Mark
für Trauungen:	3,-- Mark
für Beerdigungen II. Ordnung (ohne Predigt)	2,-- Mark
III. Ordnung (mit Predigt)	3-- Mark

Die Gebühren für die Singkinder werden ebenfalls von der Kirchenpflege eingezogen und dem Organisten übermittelt zur Verteilung an dieselben.

6. Beschluss des Kirchengemeinderats 1. Februar 1903; anerkannt von der Ortsschulbehörde 2. Februar 1903, vom Königlichen Bezirksschulinspektor und dem Diözesanausschuss am 11. Februar 1903

b.) für den Kirchweihmontag erhält der Organist: 1,71 Mark.

c.) endlich laut Beschluss des Kirchengemeinderats vom 15. März 1903, Genehmigung seitens des Königlichen Konsistorialamt 27. März 1903; Beschluss der bürgerlichen und kirchlichen Kollegien vom 5. April 1903, genehmigt vom Königlichen Konsistorialamt 24. April 1903, von der Ortsschulbehörde 12. April 1903; von Organist Riesch anerkannt am 18. April 1903 für alle anderen oben aufgezählten Dienstleistungen, ohne jede Einzelanrechnung, eine jährliche Belohnung von: 50,-- Mark vom 1. Oktober 1899 an.

7. Die Belohnung des Stellvertreters fällt dem Organisten zur Last. Dieser wird sich im Fall dauernder Vereinbarung, vor dem Abschluss mit dem Kirchengemeinderat ins Benehmen setzen.

Anmerkung : Nach dem konsistoralem Erlass vom 17. Mai 1907 Nr. 14859 Abs. a, 2. Hälfte beträgt hier die Gesamtblohnung des Organisten nunmehr 150,-- Mark;

Beschluss des Kirchengemeinderats die Organistenbelohnung auf diese 150 Mark zu erhöhen vom 3. Dezember 1907, genehmigt vom Diözesanausschuss am 6. Dezember 1907.

#### C.) Besoldung Orgeltreter

Nach Beschluss der Stiftungskollegien vom 15. November 1881 erhält derselbe jährlich: 6 Mark.

#### D.) Klingelbeutelträger

Durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 24. November 1901 ist der Klingelbeutel abgeschafft worden.



## E.) Läuteordnung

Siehe hierüber auch Mesnereiordnung S. 97 ff. Ortsstatut das Läuten der Schulkinder betreffend vom 1. Februar 1903.

Das Läuten durch Schulkinder betreffend wird verfügt:

- 1.) Zu den in die Schulzeit fallenden Vorbereitungsgottesdiensten haben die Schulkinder das erste, zweite und dritte Zeichen sowie das Zusammenläuten zu besorgen unter Aufsicht und Verantwortung des Mesners.
- 2.) Bei allen Feiertags- und Festtagsgottesdiensten, bei allen Sonntagsgottesdiensten, auch nachmittags an den Abendmahlssonntagen, sowie am Kirchweihmontags- und Sylvestergottesdienst haben die Schulkinder das Zusammenläuten zu besorgen unter Aufsicht und Verantwortung des Mesners. Für das erste, zweite und dritte Zeichen hat der Mesner selber zu sorgen.
- 3.) Bei sämtlichen Gottesdiensten haben die Schüler das Vaterunserläuten zu besorgen.
- 4.) Endlich haben die Schulkinder auch fürderhin auf das Kommen des Pfarrers zu den Gottesdiensten aufzupassen und dem Lehrer (als Organisten) wie dem Mesner von dem Nahen des Geistlichen alsbald zu benachrichtigen.

Diese Verfügungen werden als allgemein bindendes Ortsstatut aufgestellt und treten am 1. April 1903 in Kraft.

## F.) Kirchengemeinschaft

Siehe hierüber auch Mesnereiordnung S. 98.

Gemäß des Konsistorialen Erlasses vom 11. Mai 1900 betreffend die Kirchengemeinschaft der Volksschullehrer wird folgende Ordnung der Kirchengemeinschaft an den Sonn-, Fest- und Feiertagen vom Kirchengemeinderat am 17. Juni 1900 beschlossen:

„Dem Mesner Bach damit zu beauftragen, auf der Orgel so zu sitzen, dass er die Schulkinder stets im Auge hat. Falls er eine Unart bei den Kindern entdeckt, hat er es sofort dem Pfarramt anzuzeigen.“

## G.) Kirchenwache.

Hierin ist es in Sechselbach gerade so wie in Waldmannshofen s. Seite 50.

### **III) Eigentümliche kirchliche Gebräuche und Sitten**

( Siehe zu diesem ganzen Abschnitt auch die Gottesdienstordnung Seite 33 ff. und Seite 94 ff. und auch meine dazu gemachten Bemerkungen Seite 37 ff.).

## Recht und Brauch

in Punkt 1.) bis 9.), ist genau wie in Waldmannshofen und siehe daher das dort gesagte Seite 51 bis 56, nur das, was in Sechselbach hievon abweicht oder besonders ist, wird in folgendem angeführt

1.) im Hauptgottesdienst

In Sechselbach singt bis jetzt nie ein Schüler- oder Kirchenchor, daher ist der Verlauf des Gottesdienstes an allen Sonn-, Fest- und Feiertagen derselbe wie Seite 51 angegeben.

An allen Festtagen brennen die Lichter auf dem Altar. Ebenso erfolgt an sämtlichen Festtagen das Vaterunserläuten mit allen Glocken.

2.) im Nachmittags-, Früh- oder Abendgottesdienst:

In Sechselbach findet nur 1 Abendgottesdienst an Sylvester abends 5 Uhr in Form eines liturgischen Gottesdienstes statt. Verlauf wie in Waldmannshofen Seite 52 f.

(An den 4 Abendmahlssonntagen findet nachmittags in Sechselbach an Karfreitag einen liturgischer Gottesdienst statt: Verlauf wie in Waldmannshofen Seite 52 f.;

an den 3 anderen Nachmittagen findet in Sechselbach je eine Christenlehre statt: Verlauf wie in Waldmannshofen Seite 52 f.).

3.) Wochengottesdienste werden in Sechselbach keine gehalten, da die Schüler der Oberklasse zur Wochenkinderlehre nach Waldmannshofen kommen s. Seite 53.

Sonst vorkommende Nebengottesdienste:

- Bibelstunden und Gustav Adolf Vereinsstunden werden keine gehalten.

- Missionsstunden selten, etwa 1 - 2.

- Die Erntebetstunde wird hier am Jacobifeiertag gehalten.

- Als gestifteter Gottesdienst wird hier eine Kirchweihmontagspredigt nach der Kirchweihmontagspredigt in Waldmannshofen, also hier vormittags 10 Uhr gehalten, wozu am 21. September 1868 Andreas Ott von Sechselbach und seine Ehefrau Anna Barbara geb. Weinmann ein Kapital von 400 fl. = 685,71 Mark stiftete. wovon erhält der Geistliche: 5,14 Mark (was aber von der kirchlichen Besoldungskasse eingenommen wird), der Organist: 1,71 Mark und der Orgeltreter: 34 Pfennige; der übrigbleibende Rest der Zinsen fällt in die Kirchenpflege.

Die Jahresschlussfeier ( s. oben bei III. 2. ) ist hier ein liturgischer Gottesdienst abends 5 Uhr.

4.) Bei der Abendmahlsfeier

Die Beichte findet freitags um 10 Uhr nach einer Vorbereitungs predigt statt;

die Anmeldung ist nach der Beichte in der Kirche und werden die Namen der Kommunikanten in das Kommunikanten-Register eingetragen.

Es werden jährlich 4 Abendmahlsfeiern gehalten, 2 im Frühjahr und 2 im Herbst: an Karfreitag, am Sonntag Rogate, am 24. oder 25. Trinitatissonntag und etwa am 2. oder 3. Adventssonntag. Chorhemd ist keines gebräuchlich. die Kerzen auf dem Altar brennen beim Abendmahl, die immer gestiftet werden nach Bedarf; die Männer gehen ganz nach dem Alter geordnet zum Altar. Beim 1. und 3. Abendmahl gehen die Verheirateten, beim 2. und 4. die ledige Jugend (beide Geschlechter gemeinsam).

(Alles andere wie bei Waldmannshofen Seite 53 - 54 auch Seite 38).

#### 5.) Bei der Taufe

In Sechselbach werden alle Kinder in der Kirche innerhalb des Predigtgottesdienstes, also sommers nach 3/4 11 Uhr, winters nach 1/4 12 Uhr getauft. Sonstiges s. Seite 54.

#### 6.) Bei der Konfirmation

Diese findet in Sechselbach nicht statt, sondern nur in Waldmannshofen s. Seite 54.

#### 7.) Bei der Trauung

Wie in Waldmannshofen s. Seite 54 und 55, aber auch Seite 38.

Bei der weltlichen Feier, die aber immer im Hochzeitshause stattfindet und immer eine Familienfeier ist, beteiligt sich der Pfarrer und die Pfarrfrau d.h. sie wohnen dem Essen bei, wobei der Pfarrer das Tischgebet spricht; das geschieht bei den Reichen wie bei den Geringeren schon seit alter Zeit und sehen die Sechselbacher sehr darauf, dass Pfarrer und Pfarrfrau anwesend sind, da sie es als eine Ehre ansehen, und werden sie dazu immer vom Brautpaar besonders eingeladen. Die Pfarrfamilie gibt daher auch den Brautpaaren von Sechselbach regelmäßig ein Hochzeitsgeschenk. Bei der Trauung brennen die Kerzen auf dem Altare.

#### 8.) Bei der Beerdigung

Alles ganz wie in Waldmannshofen ( Seite 55 und 56 ).

#### 9.) Bei den Sonntagschristenlehren

Bei den 3 an den Abendmahlssonntagen (am Karfreitag ist nachmittags wie in Waldmannshofen ein liturgischer Gottesdienst, dessen Verlauf derselbe ist wie an Sylvester (s. Seite 52 ) nachmittags 1/2 2 Uhr stattfindenden Sonntagschristenlehren erscheinen beide Geschlechter der Christenlehrpflichtigen vom 14. bis 18. Lebensjahr; dabei wird ein Abschnitt aus dem Katechismus behandelt.

Sonst siehe Waldmannshofen Seite 56, da die Sechselbacher Christenlehr-

pflichtigen an den anderen Sonntagen nach Waldmannshofen in die Sonntagschristenlehre müssen, wobei die Geschlechter dann getrennt, also abwechselnd kommen.

Sonstige örtliche Gebräuche.

Siehe Waldmannshofen Seite 56.

#### ***IV) Kirchliche Gebäude, Gottesacker***

Die Kirche in Sechselbach ist ungefähr in der Mitte des Ortes, nach allen vier Seiten frei, etwas erhöht schön inmitten des alten Friedhofs gelegen, der von einer Mauer umgeben ist. Einem Zinsbüchlein für Sechselbach aus dem Jahre 1734 ist es zu verdanken, dass von der früheren Kirche in Sechselbach eine Kunde auf uns gekommen ist. Dieses Zinsbüchlein habe ich auf dem Rathaus in Waldmannshofen entdeckt, dasselbe wird aber auch in mehreren Aktenstücken genannt, und darin heißt es : "Extract und Nachricht aus dem in Anno 1661 erneuerten und schadhaft gewordenen Zinsbüchlein" Über die allhiesige Sächselbacher Kirchen, welche in Anno 1107 gebaut; 507 Jahr gestanden und in Anno 1614 an einem Sonntag vormittags zwischen 8 und 9 Uhr wiederum Eingefallen ist. Waren damahlen Heiligen - Meister Moriz Stang und Michael Kehsler etc."

Nach Liber synodalis von 1453 in Würzburg ist der Kirchenheilige von Sechselbach der "Heilige Stephanus".

Also stand in Sechselbach an der gleichen Stelle wie die jetzige Kirche schon von 1107 bis 1614 eine Kirche. Beim Einsturz der Kirche aber blieb der Turm stehen, wurde aber im Laufe der Zeit so baufällig, dass man im Anfang des vorigen Jahrhunderts, also kurz vor dem Neubau der jetzigen Kirche jederzeit seines Einsturzes gewärtig war. Vom 1614 an bildete die eingestürzte Kirche auf dem Kirchhofe eine Trümmerstätte, die den Begräbnisplatz sehr einengte, so dass ein Pfarrer klagt, dass man kaum noch Platz zu den Gräbern finde (nach 1812, als der Waldmannshöfer Pfarrer und nicht mehr der katholische Stadtpfarrer von Aub die Beerdigungen vornahm). Auch hat scheinets der katholische Stadtpfarrer von Aub hier neben diesem Trümmerhaufen auf dem Kirchhof unter freiem Himmel die Sechselbacher Brautpaare getraut, manchmal wenigstens, wie die Sechselbacher angeben in ihren Bittschreiben um Genehmigung des Wiederaufbaus ihrer Kirche. Denn nach den Einträgen in der Trauungs - Matricul von Stadtpfarrer Bischof in Aub wurden die evangelischen Brautpaare von Sechselbach auch in der katholischen Stadtkirche in Aub getraut.

Da die Sechselbacher zum Predigtgottesdienst über Feld nach Waldmannshofen in die Kirche gehen mussten und in Waldmannshofen aber nicht eigentlich eingepfarrt waren, sondern nur als Gastgemeinde in der Waldmannshöfer Kirche geduldet wurden und daher bei ihrem Kirchgehen wohl manches hören mussten, ja sogar Tätlichkeiten ausgesetzt waren, wie im Jahre 1780, wo die Waldmannshöfer Burschen die Sechselbacher Burschen nach Beginn des Gottesdienstes aus ihren Ständen hinausstießen; auch nach dem Neubau der Waldmannshöfer Kirche, zu dem sie doch auch beigesteuert hatten, sahen die Waldmannshöfer die Sechselbacher nicht für vollberechtigte Eingepfarrte an, sondern machten ihnen die ihnen zustehenden Stände in der Kirche streitig, so war bei den Sechselbachern wohl schon lange der

Wunsch vorhanden, ihre Kirche wieder aufzubauen und in dieser Kirche eigenen Gottesdienst zu bekommen.

So haben sie auch schon im Jahre 1792 einen Kirchenneubau ins Auge gefasst, wie Pfarrer Cranz am 8. Juni 1792 ans Dekanat Uffenheim berichtet, und bitten, dass der Dekan für sie eine Kollekte in den ansbachischen und bayreuthischen Landen ermöglichen und sie die allerhöchste Erlaubnis bekämen, einen Mann dorthin zu schicken der von Haus zu Haus darauf einsammle. Da aber nun in Waldmannshofen 1804 - 1806 eine neue Kirche gebaut wurde, zu der auch die Sechselbacher beisteuerten, wurde ihr eigener Kirchenbau wieder hinausgeschoben. Als Sechselbach aber 1810 württembergisch geworden war, wenden sich die Sechselbacher an den König von Württemberg um Beseitigung des Missverhältnisses, dass sie als Protestanten von der katholischen Stadtpfarrei Aub aus getauft, getraut und beerdigt werden, und bitten zugleich, dass ihnen der Wiederaufbau ihrer Kirche gestattet werde (durch Bittschrift vom 19. Okt. 1811 s. auch Seite 84 ). So wurden sie nun zwar von Aub getrennt und am 25. Mai 1812 mit Waldmannshofen vereinigt, aber von ihrem Kirchenbau wurde nichts erwähnt.

Nun gingen sie daran und sammelten im Monat Mai 1816 freiwillige Beiträge von den Gemeindegliedern und brachten von 21 Gemeindegliedern 744 fl. zusammen. Die Namen der Geber sollen hier unten folgen (ohne aber bei jedem seine Gabe beizusetzen, nur soviel soll gesagt sein, daß die Gaben von 1 bis 100 fl. betragen haben, und wer Näheres wissen will, kann in der Pfarr-Registratur unter der Einkommensbeschreibung von Sechselbach nachsehen), um die Namen der Bürger Sechselbachs in jener Zeit festzustellen:

- 1.) Johann Georg Düll, Kgl. Württembergischer Schultheiß,
  - 2.) Georg Michael Meeder, Bürgermeister,
  - 3.) Joh. Bartholomäus Hirth, Bürgermeister,
  - 4.) Joh. Georg Fuchs, neuerwählter Bürgermeister,
  - 5.) Abraham Weigandt, Waisenhouseinbringer,.
  - 6.) Johann Georg Kern, jüngster Bürger,
  - 7.) Johann Friedrich Gebert, Bürger,
  - 8.) Anna Maria Kern, des Joh. Georg Kern Wittib,
  - 9.) Konrad Eschenbacher, Gastwirt,
  - 10.) Johann Leonhard Fuchs, ehemaliger Schultheiß,
  - 11.) Johann Eberhard Kornder,
  - 12.) Johann Michael Kleinschrodt,
  - 13.) Georg Michael Ott, Heiligenpfleger,
  - 14.) Johann Georg Kellermann, Maurermeister,
  - 15.) Johann Georg Kleinschrodt,
  - 16.) Johann Schöller,
  - 17.) Maria Barbara Stützlein, Wittib,
  - 18.) Johann Stephan Hellfritsch,
  - 19.) Johann Georg Mayer, Schmiedmeister,
  - 20.) Georg Bach,
  - 21.) Ein Ungenanntes verspricht im Beisein des ganzen Magistrats: 100 fl.
- Aber die Sechselbacher gehen gleich stramm weiter und beschließen im „Magistrat“, die Kosten des neuen Kirchenbaus, die über die freiwilligen Beiträge hinausgehen, auf die Kommunkasse zu übernehmen.

Der Merkwürdigkeit halber sei dieser Beschluss im Urtext wiedergegeben

Oberamt  
Mergentheim

Ort  
Sechselbach

Unteramts  
Creglingen

Nachdem der Ortsvorstand sich mit der Gemeinde und Einwohner dahier besprochen und verabredet hat. NB wegen eines neuen Kirchen-Bau.

Die Gemeinde erklärt über die Kosten was über den freiwilligen Beitrag noch für Kosten zu bestreiten, daß solle nach dem früheren Maßstab der Mannschaft bestritten und ausgeschlagen werden.

solches vorgelesen und unterschrieben  
Sechselbach. den 26. März 1816  
T. Anwalt Düll  
T. Bürgermeister Meeder  
Bürgermeister Hirth  
Georg Michael Ott  
Johann Georg Fuchs  
Friedrich Gebert“

Mit diesen Unterlagen ausgerüstet ließen die Sechselbacher wieder eine Bittschrift um Genehmigung der Erbauung einer eigenen Kirche durch das Pfarramt Waldmannshofen unter dem 20. Juni 1816 an den König richten und hatten damit nun auch Erfolg. denn schon unter dem 5. Juli 1816 wurde ihnen die königliche Genehmigung erteilt, welche also lautet:

Friedrich

"Auf die von dem Pfarramt zu Waldmannshofen im Namen der Gemeinde Sechselbach eingegebene Bittschrift d. d. 20. vorigen Monats wegen Erbauung einer eigenen Kirche in Sechselbach, und Euren allerunterthänigsten Beibericht, habt Ihr der Gemeinde zu eröffnen, daß wir dießorts nichts dagegen einzuwenden haben, wenn sie mit Bewilligung Unserer Königlichen Sektion der Communalverwaltung, insofern die Communalcaße beigezogen werden will, ihre Kirche auf ihre Kosten wiederherzustellen.

Wir wollen daher unter dieser Voraussetzung, und unter der weiteren Bedingung, daß sie auch die Unterhaltung dieser Kirche für die Zukunft übernehmen und von dem Pfarrer in Waldmannshofen die Haltung keiner weiteren Gottesdienste in derselben, als zu versehen er bis jetzt verbunden gewesen, verlangen, die hiezu erforderliche Erlaubnis hiermit Allerhöchstdinstig erteilt haben.

Gegeben Stuttgart im Königlichen Oberkonsistorium  
den 5. ten Julius 1816."

Aber den Sechselbachern kam mit der Genehmigung ihres Kirchenneubaus weiterer Appetit und so richteten sie trotz obiger Bedingungen in der königlichen Genehmigung schon unter dem 17. März 1817 eine weitere Bittschrift um Genehmigung eines allsonntäglichen Frühgottesdienstes an den König (s. Seite 86 und 87) als auch unter dem 10. Dezember (?) 1818 reichten sie durchs Pfarramt und Dekanatamt eine "Supplik" ein, worin sie "zu gänzlicher Beendigung ihres Kirchbauwesens" bitten, "in einigen Oberämtern eine Kollekte eröffnen zu dürfen", und Pfarrer Dorsch schreibt in seinem Begleitschreiben hiezu ans Dekanatamt, dass er "kaum zweifle, daß es dieser lange gedrückten und für Religion doch etwas aufopfernden Gemeinde nicht allerhöchstdinstig erlaubt werden dürfte"; fügt aber hinzu: "wenn anders das ganze Vorha-

ben mit der Kollekte paßieren darf. Doch warum nicht ? Es ist ja keine große Belästigung für eine Gemeinde, zu einem solchen Bauwesen ein Scherflein zu steuern, und es steht ja jedem Mitgliede, selbst dem Wohlhabenden frei, etwas zu geben oder nichts. Kirchen werden ohnehin in unseren Tagen wenige gebaut", und bittet nun, den Herrn Dekan "durch dero vielseitige Verbindung und bedeutendes Fürwort dahin zu bringen, daß den Sechselbachern ihr Vorhaben genehmigt werde."

Aber gemäß des Königlichen Genehmigungsschreiben vom 5. Juli 1816 für den Kirchenbau unter der Bedingung, daß die Sechselbacher ihre Kirche auf eigene Kosten erbauen, wurde eine Kollekte nicht genehmigt, und so hat der "kleine Weiler Sechselbach mit schwerem Opfer seine alte, eingefallene Kirche aus freiem Antrieb ohne alle fremde Beihilfe wieder aufgebaut.

Und es ging nun mit dem Bau vollends schnell vorwärts und unter dem 26. Dezember ( ? November ? ) 1819 kann der Pfarrer dem Dekanat berichten, daß der Kirchbau bis auf einige Kleinigkeiten vollendet sei und die Gemeinde Sechselbach willens sei, die Einweihung mit allerhöchster Genehmigung vorzunehmen, und bittet das Königliche Dekanatamt die nötigen Vorkehrungen Allerhöchsten Orts gefälligst zu treffen und den Tag anzugeben, wo diese Feierlichkeit vorgenommen werden kann und soll.

Schon glaubte ich, daß über die Kircheneinweihung selbst, wie bei Waldmannshofen, nichts zu erfahren sei, da weder in den dekanatamtlichen noch pfarramtlichen Akten etwas hierüber zu finden ist, als ich in einem "Kirchen-, Convents-, Protokollbuch" eine Mitteilung über diese Kircheneinweihung entdeckte, wo es hierüber also heißt (von Pfarrer Dorsch )

„Aktum Waldmannshofen, 23. Januar 1820.

Dom. III. Epiphanius wurde die neuerbaute Filialkirche zu Sechselbach feierlich eingeweiht.

Vermöge eines Konsistorialrescripts sollte S. 11. Herr Dekan M. Finkh von Creglingen die Einweihungspredigt übernehmen und der derzeitige Pfarrer von Waldmannshofen eine Vorbereitungsrede im Altar an die communizierende Gemeinde. Weil aber wegen heftig eingefallener Kälte die Reise für Herrn Dekan nachteilig hätte werden können, so wurde mir die Einweihungspredigt überlassen, welche ich dann auch über das einfällende Evangelium - Joh.2,1-11 – gehalten und dabei vorgestellt habe daß eine Kirche „Bethaus" eine große Wohlthat für eine christliche Gemeinde sei." Nach der Predigt hielt ich eine kurze Vorbereitungs(predigt)rede, erteilte an die Confitenten die Absolution und dann das Heilige Abendmahl.

Abends war Kinderlehre; die Gemeinde prozessionsweise in die Kirche; im Kirchhofe, vor den Kirchtüren unter freiem Himmel wurde unter begleitender Musik das Lied gesungen

„Nun danket alle Gott“

und dann zog man in die Kirche, wo der eigentliche Gottesdienst mit dem Liede begann:

„O könnt' ich dich mein Gott recht preißen“

Der ganze Hergang war sehr feierlich und die Gemeinde Sechselbach äußerst vergnügt, und dankte Gott inbrünstig für das ihnen zu Teil gewordene Glück."

Orgel und Taufstein hatte die neue Kirche noch nicht und bekam sie erst später. Die Orgel im Jahre 1848 von Anwalt Johann Georg Kern gestiftet, den Taufstein erst 1902 durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder errichtet.

Obwohl nun die Sechselbacher eine eigene Kirche hatten, so konnten sie sich doch nicht gleich ungestört derselben erfreuen, da es nun Anstände gab wegen des Mesners und Vorsängers: Der Schullehrer von Waldmannshofen hatte von 1812 an, wo Sechselbach mit Waldmannshofen vereinigt worden war, bis jetzt schon 7 Jahre lang den Pfarrer zu den Casualien nach Sechselbach begleitet und die Accidentien hierfür bezogen und beansprucht nun auch fernerhin diese Accidentien und noch eine besondere Belohnung als Vorsänger bei den Gottesdiensten in der Kirche in Sechselbach entsprechend hoch. Aber die Sechselbacher hatten doch ihren eigenen Schullehrer im Orte, der diese Sachen dann auch billiger besorgen konnte, und dem es nicht gleichgültig sein konnte, dass er in seinem eigenen Orte dem Schullehrer von Waldmannshofen zurückstehen sollte. Daher haben schon unter dem 1. Februar 1820 die Sechselbacher durch ihren Gemeinderat ans Dekanatamt Creglingen und Pfarramt Waldmannshofen die Bitte gerichtet "in Sachen der Mesnerie des diesseitigen Schullehrers zur Entscheidung zu bringen; denn traurig wäre es für einen Schulmann dahier, wenn dieser - in seinem Wohnort von einem anderen zurückgesetzt würde und ihm die Gefälle und Accidentien entzogen würden, indem dieser doch alle Veranstaltungen zu treffen hat, nämlich bei Kindstauen, dann bei Hochzeiten und Leichen die hiesige Kirche zu reinigen, zu schließen und die Zeichen der Glocken zu geben und mit seiner eigenen Orgel (es war dies ein kleines Harmonium, das sich die alten Sechselbacher heute noch denken können) den Gesang begleite und dieser (nämlich Fr. Dorsch) auch vom hochpreißen Konsistorium hier angestellt ist und Herr Schullehrer Kelber kein herkömmliches Recht aufweisen kann und der Gemeinde bei Einverleibung des Pfarramts Waldmannshofen mit Sechselbach Filial versichert worden von dem damaligen Dechant Beck, wenn wir einen eigenen Schullehrer haben, dass dieser alle Gefälle und Accidenzien zu beziehen berechtigt sei.

Dann wäre es auch traurig für die Schüler dahier, wenn diese denen Waldmannshöfern nachstehen sollten und für ihre Bemühung im Lauten und Singen nichts bekommen sollten."

Das Königliche Konsistorium aber entschied unter dem 25. Februar 1820, dass, "dem Schulmeister von Waldmannshofen die seit 7 Jahren bezogene Emolumente bei Taufen, Hochzeiten und Leichen während seiner Dienstzeit nicht entziehen kann, derselbe im Genuss, des observanzmäßigen Betrages zu belassen sei, es wäre denn, daß die Gemeinde oder der Schulmeister zu Sechselbach auf eine Aversalsumme sich mit ihm vergleichen.

Zu einer Aversalsumme fanden sich die Sechselbacher auch bereit, aber da Schullehrer Kelber in Waldmannshofen mehr wollte, als Sechselbach geben wollte, dauerte es längere Zeit und waren viele Verhandlungen nötig, bis endlich ein Vergleich zustande kam und die von Sechselbach zu zahlende Aversalsumme Kelber genügend war.

Die Kirche wurde also 1819 erbaut und ist jetzt 94 Jahre alt. 1888 wurde sie frisch verputzt und innen angestrichen und sieht von außen und innen schmuck aus. Sie ist einfach gebaut. Kirche und Turm ganz aus Stein mit Rundbogenfenstern und Walmdach, die Schallöffnungen am Turm haben in der Mitte (sie sind je 3 teilig) auch Rundbögen. Die Baulast hat die Kirchengemeinde.

Die Zahl der festen Sitzplätze war ursprünglich 166, ist aber, da in den achtziger Jahren bei den Stühlen der ledigen weiblichen Jugend 1 weitere Bank durch Engerstel-



lung der übrigen und im Jahr 1911 in den Stühlen der Frauen wiederum eine weitere Bank eingefügt wurde, auf 178 feste Sitzplätze gestiegen.

### Kirchenstuhlrecht

Rechts vom Altar unten im Schiff sitzen auf der ersten offenen Bank die Schulmädchen, hinter diesen in 2 Ständen im ersten die christenlehrpflichtigen Mädchen, im zweiten die Witwen ohne bestimmten Sitz; links vom Altar sitzen auf der ersten offenen Bank die Schulknaben, hinter ihnen in 2 Ständen " im ersten und zweiten bei den 3 Sonntagschristenlehren die christenlehrpflichtigen Söhne und bei Trauungen der Bräutigam mit Brautführern und den nächsten männlichen Angehörigen, sonst sind diese Stände unbenützt.

Rechts vom Altar das hintere Viertel (die hinteren Viertel gehen quer, die vorderen Viertel dagegen in der Längsrichtung des Kirchenschiffs und sind diese vorderen Viertel obige Stände für Christenlehrpflichtige und Witwen) wird von der ledigen weiblichen Jugend benützt, soweit sie nicht mehr christenlehrpflichtig ist und besteht nur der Unterschied, daß in den 2 vorderen Stände die Bauerntöchter, in den übrigen Ständen hinter ihnen die Mägde stehen. Links im hinteren Viertel stehen die Frauen und hat da jedes Haus seinen Stuhl, der bei Wechsel der Besitzer immer beim Haus bleibt. Diese Stühle der Frauen sind nach dem Kirchenbau jedenfalls auch unter die Frauen verlost worden wie in Waldmannshofen, wobei nur den Frauen des Gemeinderats vielleicht ein Vorzug auf die erste Bank eingeräumt wurde, denn eine sonstige Bevorzugung ist nicht zu bemerken.

Anmerkung: Aber auch im ersten Stand blieben dann die Sitze beim Haus und nicht beim jeweiligen Gemeinderat.

Auf den Emporen stehen rechts vom Altar die ledigen Burschen und zwar vom 14. Jahre an, die älteren im ersten Stand, die jüngeren im 2. Stand (die christenlehrpflichtigen Söhne stehen nur an den 3 Sonntagechristenlehren an den Abendmahls-sonntagen unten im Schiff links vom Altar); auf der linken Empore stehen die Männer und Witwer und zwar in der Reihenfolge wie sie der Zeit nach in den jedesmaligen Gottesdienst kommen.

Die Kirche ist klein, aber genügend. Sie ist hell und hörsam, aber nicht heizbar.

Die Beleuchtung geschieht durch Kerzen, wozu einfache Blechleuchter vorhanden sind, die in einfache, an den Bänken angebrachte Ösen gesteckt werden und ist nur einmal im Jahr, an Sylvester nötig.

Elektrische Beleuchtung, die jetzt ins Ort kommt, kann nur eingerichtet werden, wenn sie gestiftet wird.

Die Sakristei befindet sich im Turm und ist heizbar; unmittelbar tritt man von ihr aus auf die Kanzel; sie ist einfach.

Die Orgel ist im Jahre 1848 von Johann Georg Kern, Anwalt und seiner Ehefrau gestiftet worden, ist also jetzt 65 Jahre alt; der Erbauer derselben ist Samuel Friedrich Schäfer, Orgelmacher in Wolfschlugen bei Nürtingen.

Registerzahl : 8.

Leider ist der Wurm in der Orgel und kann dagegen nichts getan werden.

Die Besichtigung der Orgel besorgt jährlich der Orgelbauer Laukhuff in Weikersheim, mit dem ein Revisionsvertrag geschlossen ist.

### Turm, Uhr, Glocken.

Der Turm steht an der nordöstlichen Seite der Kirche, da die Kirche in der Richtung von Südwest nach Nordost steht und zeigen daher die 4 Ecken des Turmes die 4 Himmelsrichtungen an. Der Turm ist ganz aus Stein gebaut, hat eine 4 seitige mit

Schiefer bedeckte Pyramide, die Schallöffnungen sind groß und schön und haben wie die Kirchenfenster, in ihrem mittleren Teil (sie sind 3 teilig) Rundbögen oben. Die Kirchenglocke ist neu, erst in diesem Jahr 1913 durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder angeschafft. Die alte Uhr war uralte, woher und wann gefertigt, ist unbekannt; diese schlug nur die Stunden, das Zifferblatt hatte nur einen Stundenzeiger, das Stundenrad war in verschiedene Stücke zerbrochen und deshalb auf ein anderes glattes Bad aufgenietet; nachdem sie schon längst nicht mehr zuverlässig war und darum sehr viel Unkosten bereitete, blieb sie vor 2 Jahren, obwohl 2 Uhrmacher sie in ihre Behandlung nahmen, regelmäßig nach kurzer Gehzeit stehen, so daß dadurch der Gedanke an eine neue Uhr in der Gemeinde geweckt wurde. Da aber hierfür der Boden vorerst bearbeitet werden musste und die Sechselbacher doch auch immer gewusst hätten, woran sie an der Zeit seien, zumal gerade Dreschzeit anging, die etwa 3 — 4 Monate mit der Dreschmaschine dauert und da besonders nötig ist, dass die Uhr geht, machte sich der derzeitige Pfarrer hinter die Uhr und entdeckte sofort, was zwei Sachverständigen entgangen war, dass der Perpendikel zuviel Reibung hatte und feilte ein Prisma, auf dem nun der oben vierfach verschmälerte Perpendikel lustig pendelte, so dass 7/4 Jahre lang die Uhr in 3 Wochen nur 1 Minute zurückblieb und so auch noch lange fortgemacht hätte, bis man wieder hatte nachhelfen müssen. Manchem Sechselbacher wäre sie nun wieder gut genug gewesen, die alte Uhr. Aber gerade, weil sie nun gemerkt hatten, wie schön und gut eine gutgehende Uhr ist, die aber eben doch nur die Stunden schlug, so gingen die übrigen um so williger auf den Vorschlag ihres Pfarrers ein, nunmehr eine neue, auch unserer Zeit entsprechende Uhr mit Viertelschlag und Stunden und Minutenzeiger anzuschaffen und in kurzer Zeit waren über 700 Mark für die Uhr gezeichnet. Hier sei auch auf den gewaltigen Wertunterschied des Geldes aufmerksam gemacht, der in noch nicht einmal 100 Jahren eingetreten ist : Die Großväter haben 744 fl. zum Bau ihrer Kirche und des Turmes gesammelt, um dieselben ganz aus Stein zu bauen und da hat die Kommunkasse dann nicht allzuviel drauflegen müssen und die Enkel müssen nur für die Kirchenglocke, und entsprechend den doch kleinen Verhältnissen des Turmes, allein 700 Mark sammeln !

Die Turmuhrenfabrik Lorenz Forster in Nürnberg, Königlicher Bayerischer Hoflieferant stellte um den Preis von rund 700 Mark ein schönes, nettes und gutes, samt Pendel ganz in einem mit Glastüre versehenen Kasten eingeschlossenes Werk auf mit vollem Viertelschlag, Stunden- und Minutenzeiger. Dabei wurden statt des einen Ziffernblattes in der Mitte des Turmes, zwischen Erdboden und Schieferdach, am Turm in Ost und West 2 Ziffernblätter unmittelbar unter dem Schieferdach also ganz hoch angebracht, so dass man jetzt schon von weitem die Zeit ablesen kann. Und wie so kurz kommt jetzt den Sechselbachern die Nacht vor, wenn sie einmal nicht schlafen können, wenn alle Viertelstunden der Glockenschlag, und zwar merkwürdig kräftig für die kleinen Glocken, erklingt, während früher in 2 vollen Stunden von 12 bis 2 Uhr nur ein einziger Schlag um 1 Uhr die Nacht durchtönte.

Möge sie nun mit ihrem hellen Schläge einem jeden ins Herz schlagen, was ein jeder in seiner Lage braucht, dem Kranken und dem Glücklichen und keinem die Zeit zu kurz oder zu lang werden sondern ein jeder sich dadurch erinnern lassen, wie seine Lebenszeit verrinnt und er das Heil seiner Seele nicht vergesse über der Unrast dieser Zeit.

Die Uhr wurde in der 2. Woche des August 1913 aufgestellt und in der Predigt am darauffolgenden Sonntag dessen gedacht.

#### Die Glocken

Das Geläute von Sechselbach besteht aus 2 Glocken und zwar von mäßiger Größe; Die größere Glocke, Gewicht ca. 100 Kg., hat oben und unten schmalen Akanthusblättermkranz; dann kommt die Umschrift:

„Gegossen von König in Langenburg 1863“

Darunter ein Kranz ringsherum mit Rafaelsengelköpfchen, darunter die Inschrift:

"Verkünde laut den Bund der Taufe,  
Ruf uns zu Kirch und Unterricht,  
Und töne, wenn in unserem Laufe  
der Pilgerstab am Grabe bricht."

Die kleinere Glocke, Gewicht ca. 65 Kg., hat oben die Umschrift:

„Gegossen von Friedrich Klaus zu Bütthard 1847“

Dann ringsherum ein Eichenkranz mit Eicheln, darunter links und rechts je ein Lorbeerblatt und zwischen beiden Lorbeerblättern die Inschrift:

„Wieder neu nach einem Bruch  
Läut zur Gnade, nicht zum Fluch !"

Die letzte Umhängung ist nicht bekannt.

### Heilige Gefäße

- 1 zinnerne Hostienkapsel
- 1 vergoldete Patene
- 2 zinnerne Abendmahlskannen
- 1 vergoldeter Abendmahlskelch
- 1 neues von Anwalt Hertlein gestiftetes, aus der Geislinger Metallwarenfabrik im Jahre 1897, Wert 58 Mark, Taufbecken und 1 Taufkanne.
- 4 messingene Altarleuchter

Für die Instandhaltung und Reinhaltung der heiligen Gefäße ist der Mesner besorgt (gut).

### Pfarrgebäude und Zubehörenden

- 0 -

### Sonstiges

Von der Kirchengemeinde unterhaltene Gebäude

- 0 -

### Gottesäcker

Der Kirchhof um die Kirche ist im Jahre 1838 eingegangen und ist nun von der Kirchengemeinde dem zweiten Mesner Rübling als Besoldungsteil in Nutznießung gegeben.

Im Jahre 1838 wurde außerhalb, aber dicht beim Ort, am nordöstlichen Ausgang desselben ein neuer Friedhof angelegt, der Eigentum der bürgerlichen Gemeinde ist und die daher auch die Unterhaltungspflicht hat. Derselbe ist feucht und soll durch Drainage in den nächsten Jahren entwässert werden.

Der erste Tote in diesem neuen Friedhof war die 18 jährige Anna Margarete Schöller, Tochter des Tagelöhners Lorenz Schöller in Sechselbach und der Anna Maria geb. Leipold. Dieselbe wurde am 14. November 1839 abends 4 Uhr im neuen Friedhof beerdigt mit einer Einweihungsrede von Pfarrer Dorsch, und ist am 3. Febr. 1900 wieder bei ihr mit dem Ausgraben begonnen worden.

Reisekosten usw. für Beerdigungen im Filial werden keine besonderen bezahlt; s. auch Seite 27.

## ***IV) Verwaltungsorgane und Vermögen der Kirchengemeinde***

### 1.) Verwaltungsorgane

In Sechselbach gibt es nur einen Kirchengemeinderat, der keinen engeren Rat oder Verwaltungsausschuss hat.

Die Zahl des Kirchengemeinderats beträgt: 7.

Nämlich den Geistlichen als Vorsitzenden, den Anwalt an Stelle des dauernd verhinderten Schultheißen von Waldmannshofen, den Kirchenpfleger und 4 gewählte Mitglieder.

Versammlungsort ist das Schulzimmer von Sechselbach, Beschluss des Kirchengemeinderats vom 14. Juli 1889, Zustimmungserklärung der Ortschaftsbehörde vom gleichen Tage.

### 2.) Vermögen

A.) Ausscheidung:

Das Datum der Genehmigung zur Ausscheidung des Ortskirchenvermögens auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1887 ist der 3. Juni 1891 (Genehmigung des königlichen Konsistoriums durch Erlass Nr. 13612 ) und der 12. Juni 1891 (Genehmigung der königlichen Kreisregierung durch Erlass Nr. 4983).

Das Datum der Genehmigung der freien Vereinbarung der bürgerlichen und kirchlichen Kollegien von Sechselbach über die Ausscheidung der zum Mesner-, Organisten- und Kantorendienst gehörigen Besoldungsteile aus dem Einkommen der Schulstelle ist der 29. April 1903 (Genehmigung des königlichen Konsistorium durch Erlass Nr. 11137 ) und der 5. Mai 1903 (Genehmigung der königlichen Kreisregierung durch Erlass Nr. 3936 ) und der Ausscheidungsanordnung des königlichen Konsistoriums vom 12. Mai 1903, Erlass Nr. 12651.

Der Jahrgang der 1. Kirchenpfleregerechnung  
12. Oktober 1891 bis 31. März 1894.

B.) Vermögensstand auf 31. März 1912.

(Dieser Termin wurde gewählt, weil die Rechnungsperiode 1909/1912 gewissermaßen eine Normalrechnungsperiode ist und ferner weil die Umlage in diesen 3 Jahren der Rechnungsperiode 1909/1912 im Betrage von Jährlich: 300 Mark, die regelmäßige im Mindestbetrage ist, seitdem durch das neue Organistenbesoldungsgesetz vom Jahre 1907 die jährliche Organistenbelohnung von jährlich 50 Mark auf jährlich 150 Mark erhöht worden ist).

a.) Liegenschaften, abgesehen Ziff. IV.: - 0 -

b.) Geldvermögen

aa.) Aktiv -und Passivkapitalien

Aktivkapitalien: 2.834.07 Mark  
Passivkapitalien: 0,-- Mark

bb.) Geldgrundstockssoll nach seinen Einzelteilen:

I. Allgemeiner Geldgrundstock:	1.937,28 Mark
II. Gesamtbetrag der Stiftungskapitalien:	685,71 Mark
III. Kirchenneubaukapital:	156,59 Mark
IV. Kirchenunterhaltungskapital:	-,--- Mark
V. Sonstige Fonds:	-,--- Mark
<hr/> Summe:	2.779,59 Mark

Der Prozentsatz für die Verzinsung dieser Fonds beträgt 3 1/2 bis 4 Prozent.

C.) Sonstiges:

a.) Umlage für 1911/1912; dieses Jahr wurde gewählt, weil für die Zukunft durch die Erhöhung der Organistenbelohnung von: 50 Mark auf 150 Mark jährlich diese Umlage im Betrage von 300 Mark die regelmäßige sein wird (nur bei ganz außerordentlichen Ausgaben muss dieselbe erhöht werden). Hierbei betrug der Umlagefuß 11,85 Pfennige auf 1 Mark Staatssteuer, also Prozentsatz der Staatssteuer 11,85 Prozent.

Der Umlagemaßstab ist der Staatssteuerfuß.

Die Staatssteuer für Sechselbach allein betrug

1903 / 1904:	1349 Mark.
1912 / 1913:	638 Mark.

Der Gemeindegeschaden für Sechselbach allein betrug

1903/1904	a.) Gesamtgemeindegeschaden, davon	
	Sechselbach treffend:	1.279 Mark

	b.) <u>Teilgemeindeschaden:</u>	2.099 Mark
	pro 1903 / 1904:	3.378 Mark
1912/1913	a.) Gesamtgemeindeschaden, davon Sechselbach treffend:	1.746 Mark
	b.) <u>Teilgemeindeschaden:</u>	2.156 Mark
	pro 1912 / 1913:	3.902 Mark

b.) Leistungen der bürgerlichen Gemeinde

aa.) zu Turm. Uhr und Glocken:

Gemäß Art. 47 des Gesetzes vom 14. Juni 1887 und zufolge der Beschlüsse der bürgerlichen Kollegien vom 23. Dezember 1890, genehmigt von der königlichen Kreisregierung am 8. April 1891 (Nr. 2598) mit dem Bemerkten dass dem Teilgemeinderat das Recht der Kündigung vorbehalten ist, hat die bürgerliche Teilgemeinde von Sechselbach an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Kirchenglocken: 2/3 zu zahlen (vergleiche Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde).

bb.) zum Kirchhof:

Der neue Friedhof steht als Eigentum der bürgerlichen Gemeinde ganz in der Unterhaltung der Teilgemeinde.

cc.) für Mesner und Organist:

Auf Grund der freien Vereinbarung der bürgerlichen und kirchlichen Kollegien vom 5. April 1903 (genehmigt vom königlichen Konsistorium am 29. April 1903 und von der königlichen Kreisregierung am 5. Mai 1903 ( Erlass Nr. 11137 und 3936, Ausscheidungsanordnung des königlichen Konsistoriums vom 12. Mai 1903, En. Nr. 12651 ), erhält die Kirchenpflege als Abfindung für die Schuleinkommen begriffenen kirchlichen Besoldungsteile vom 1. April 1903 ab jährlich 70 Mark. aus der Teilgemeindepflege Sechselbach.

c.) Kirchliche Opfer:

Friedhofopfer sind hier nicht eingeführt.

Der Klingelbeutel ist durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 24. November 1901 abgeschafft worden.

Mit den Opfern. soll es nach dem Beschluss des Kirchengemeinderats vom 6. November 1910 wie bisher gehalten werden, nämlich:

- 1.) sämtliche Opfer sollen wie bisher in den 2 innerhalb der Kirche aufgestellten Opferbecken gesammelt werden.
- 2.) Die eingegangenen Opfer sind sofort nach Beendigung des Gottesdienstes vom Kirchenpfleger den Opferbecken zu entnehmen und (mit Ausnahme der Opfer für fremde Zwecke) in den in der Kirche befindlichen, gut verschlossenen und verwahrten Opferstock, zu dem der Kirchenpfleger den

Schlüssel in Händen hat, einzulegen.

- 3.) Der Opferstock in der Kirche soll vierteljährlich geleert werden.
- 4.) Bei Zählung des Opfers sollen 2 Mitglieder des Kirchengemeinderats, nämlich der Pfarrer und der Kirchenpfleger teilnehmen und die Opferurkunden unterzeichnen.
- 5.) Bei Haustaufen, Hauskommunionen und Beerdigungen sollen wie bisher keine Opfer gesammelt werden.
- 6.) Die Opfer für fremde Zwecke sollen wie bisher sofort nach dem Eingang derselben von Pfarrer und Kirchenpfleger gezählt und die Opferurkunden unterzeichnet und dann an ihren Bestimmungsort abgesandt werden.

#### D.) Stolgebührenablösung.

- 1.) Die Stolgebühren für den Geistlichen anlässlich kirchlicher Amtshandlungen sind durch das Gesetz vom 21. Januar 1901 aufgegeben.
- 2.) Die Stolgebührenablösung wurde vollzogen auf Grund des Beschlusses des Kirchengemeinderats vom 28. Oktoberv1901 unter der Voraussetzung, dass das Mehr der Stolgebührensomme über 16 Pfennige durch Staatsbeitragsmittel gedeckt wird ( Konsistoraler Erlass vom 28. März 1901, A.131. XII, S. 246 ), also von dem nach dem Durchschnitt der 3 Kalenderjahre 1898, 1899 und 1900 jährlich 50,15 Mark betragenden Stoltaxbetrag aus Staatsmitteln 27,75 Mark nachgelassen werden und die Kirchenpflege nur 22,40 Mark zu zahlen brauche, und ferner unter Vorbehalt, bei einer Revision der Gottesdienstordnung bei Haustaufen und Hochzeitspredigten (bloß vor Trauzeugen) Gebühren anzusetzen, um Taufen in der Kirche und Trauungen im Altar einzuführen. Durch den Erlass des königlichen Konsistoralamtes vom 8. November 1901 Nr.33605 werden von dem jährlichen Stoltaxbetrag von 50.15 Mark aus staatlichen Mitteln: 36,15 Mark nachgelassen, somit hat also die Kirchenpflege (von Einführung des Stolgebührengesetzes an) alljährlich nur 14 Mark auf 1. Oktober an die kirchliche Besoldungskasse abzuliefern, und nicht 22,40 Mark, wie im Konsistorialem Erlass vom 28. März 1901 vorgesehen war.
- 3.) Als Schutzgebühr besteht hier nach der seit 1. April 1902 gültigen Gottesdienstordnung vom 23. März 1902 für Haustaufen nicht kranker Kinder in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober wie in Waldmannshofen eine Gebühr von 3 Mark an die Kirchenpflege und da der Mesner bei solchen Taufen nicht kranker Kinder auch 3 Mark erhält, so beträgt die Schutzgebühr im Ganzen 6 Mark, um die Unsitte der Haustaufen möglichst zu steuern ( s. auch Seite 72 ).
- 4.) Gebühren der Messner, Organisten und sonstigen Bediensteten. Diese Stolgebühren werden nicht abgelöst, aber neu festgesetzt und deren Einzug durch die Kirchenpflege festgesetzt, wie folgt ( Beschluss vom 1. Februar 1903 )
  - a.), b.) und c.), genau wie bei Waldmannshofen nach dessen Beschluss vom 22. November 1902 und siehe daher hierüber Seite 73ff.

Den G e b ü h r e n b e t r a g des Organisten, Mesners, der Sing- und Läutkinder zeigt folgende Tabelle:

Casual	Ordnung	Gesamt- betrag	Organist	Mesner	Sing- kinder	Läut- knaben
1. Taufen	I. Ordnung	1,60	1,--	0,60		
	II. Ordnung	2,50	1,--	0,80	0,70	
	II b. Ordnung (uneheliche Kinder)	1,80	1,--	0,80		
	III. Ordnung (Haustaufen bei gesunden Kindern im Sommer)	3,--		3,--		
	IV. Ordnung (Nottaufen, Mesner anwe- send bei Tag bei Nacht	1,-- 1,50		1,-- 1,50		

2. Privat-  
Kommunionen

1,--

1,--

3. Trauungen		6,80	3,--	1,60	1,20	1,--
4. Beerdigungen	I. Ordnung	1,--		1,--		
	II. Ordnung	4,60	2,--	1,--	0,80	0,80
	III. Ordnung	6,70	3,--	1,50	1,20	1,--

Näheres siehe noch Stolgebühren - Ordnung im Registraturkasten Fach 10, Nr. 18c oder Kirchengemeinderatsprotokoll Band 1, Seite 124 ff.

Gebühren sonstiger Bediensteten: siehe vorne Seite 100.

## **V) Vereinswesen**

1.) Innere und äußere Mission: siehe Waldmannshofen Seite 74.

2.) Eingebürgerte Gemeinschaften. - 0 -

## **VII. Katholische Kirche, Sekten, Israeliten**

- 0 -

=====

E n d e

=====